

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 311.

Freitag den 7. November.

1851.

Bekanntmachung.

Das 23. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 83. Verordnung, die Erweiterung des Passkartenrayons betreffend; vom 29. September 1851.
 - Nr. 84. Verordnung, die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits betreffend; vom 1. October 1851.
 - Nr. 85. Verordnung, die Einführung eines gleichförmigen Buttermaasses betreffend; vom 11. October 1851.
 - Nr. 86. Verordnung, die Dampfschiffahrt auf der Elbe innerhalb des Königreichs Sachsen betreffend; vom 22. September 1851.
 - Nr. 87. Verordnung, die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Zulassung der in dem einen der beiden Staaten geprüften Locomotiven getroffene Vereinigung betreffend; vom 14. October 1851.
 - Nr. 88. Bekanntmachung, die Contrasignatur der Landrentenbriefe durch den bloßen Zunamen des Cassirers betreffend; vom 15. October 1851.
 - Nr. 89. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände zum nächsten Landtage betreffend; vom 18. October 1851.
- ist bei uns eingegangen und wird bis zum 21. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 6. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Aufforderung.

Es hat Herr Dr. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 für Studierende auf hiesiger Universität ein Stipendium, vorzugsweise für Abkömmlinge aus der Familie Herrn Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Reunhofen bei Neustadt an der Orla gewesen ist, gestiftet.

Diejenigen hiesigen Herren Studierenden, welche sich als Verwandte des genannten Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, fordern wir hiermit auf, sich deshalb bis zum

8. December d. J.

bei der Rathsstube zu melden, indem außerdem nach Verlauf dieses Termins das fragliche Stipendium ohne Berücksichtigung der Verwandtschaft von uns vergeben werden wird.

Leipzig den 4. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Von dem wichtigen Unterschiede des wirklichen und förmlichen Rechts.*)

Man findet jetzt so wenig Leute, die das förmliche Recht von dem wirklichen zu unterscheiden wissen, und die Gefahr, womit in unsern philosophischen Zeiten die Verwechslung von beiden das menschliche Geschlecht bedroht, ist so groß, daß es mir Pflicht zu sein scheint, diesen sonst wohl bekannten Unterschied einigermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen. Selbst die förmliche Wahrheit wird nicht gehörig mehr von der wirklichen unterschieden, und es erwachsen unzählbare Zänkereien daraus, die vermieden werden könnten, wenn man darauf gehörig achtete.

Was überhaupt wirkliches Recht und wirkliche Wahrheit sei, ist einem Jeden bekannt, so schwer es auch ist, das eine oder die andere in einem gegebenen Falle zu entdecken, aber von der förmlichen Wahrheit hat nicht Jeder einen deutlichen Begriff; ich will ihn also und zu mehrerer Deutlichkeit in einem Beispiele geben. Was die Kirche oder eine Versammlung erwählter und berufener Bischöfe zuletzt für Wahrheit erklärt hat, das ist förmliche Wahrheit für alle diejenigen, so zu dieser Kirche gehören; und förmliches Recht ist für streitende Parteien, was ein erwählter oder

verordneter Richter zuletzt dafür erkannt hat. In beiden kann die wirkliche Wahrheit oder das wirkliche Recht zum Grunde liegen und es ist die höchste menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß es so sei. In der That aber kommt es hierauf nicht an; es thut im eigentlichen Verstande nichts zur Sache, ob die Bischöfe oder Richter geirrt haben oder nicht; ihr letzter Ausspruch verwandelt wirkliches Weiß in förmliches Schwarz und umgekehrt. Beide können, was förmliche Wahrheit betrifft, nicht irren, wenn Alles ordentlich zugeht. Denn es ist hier ein Nothrecht für die menschliche Ruhe, nach welchem nun einmal dasjenige förmliche Wahrheit und förmliches Recht sein soll, was also dafür erklärt oder ausgesprochen worden. Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken; Jeder würde nach seinem eigenen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entstehen, wenn man sich nicht endlich weislich darüber verstanden hätte: daß man dasjenige, was also ausgesprochen ist, für förmliches Recht halten und befolgen wolle. Einem Jeden bleibt dabei seine freie Meinung von dem wirklichen Rechte, wenn er sich von dem förmlichen nicht überzeugen kann; aber man achtet darauf nicht.

Sobald man aber diese beiden Begriffe verwechselt, so erlaubt man einem Jeden, dasjenige, was er für wirkliches Recht erkennt, auch in Ausführung zu bringen. Der Fürst kann jeden Rath, der nach seiner Ueberzeugung ein unredlicher Mann ist,

*) Von Justus Möser.